

zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit zu machen, halte ich für bedenklich, und kann daher diesen Amendements nicht beitreten.

**D. Großmann:** Es sind mehrfache Bedenken gegen meine Anträge aufgetaucht, die entweder auf Mißverständnis beruhen, oder auf Mißdeutung hinauslaufen. Auf Mißverständnis beruhen die Einwürfe, die Herr Bürgermeister Hübler mir gemacht hat. Ich wünsche nämlich nicht, daß der Ausdruck: „befugt“ beibehalten werde, sondern daß statt dessen gesetzt werde: „eben so berechtigt als verpflichtet“, und es fallen also alle Consequenzen hinweg, die daraus gezogen worden sind. Ich habe durchaus nicht übersehen, was im Nachsage steht, sondern erst in einer der vorigen Sitzungen, gleich bei S. 2, durch einen allgemeinen Satz die hier zu Grunde liegende Idee, welche das Motiv dieser Bestimmung ist, im Allgemeinen als Princip ausgesprochen zu sehen gewünscht. Eine Mißdeutung aber hätte ich von dem verehrten Sprecher, der so eben sprach, nicht erwartet. Das habe ich ausdrücklich und wiederholt erklärt, daß eine Kirche über die Lehren der andern als solche zu richten kein Recht haben kann. Das wäre ja ein Eingriff, den ich nicht billigen möchte, sondern die Lehre muß Gegenstand der Aufmerksamkeit von Seiten des Staates sein, nur so fern sie im öffentlichen Vortrage, in Schrift und in den Gestaltungen, die aus ihr hervorgehen, irgend in Collision mit dem Recht und dem Frieden anderer Confessionen kommt. Es wird mir nicht von fern einfallen, dem Cultusministerium oder einem andern Staatsministerium das Recht zu vindiciren, sich über die Messe u. dgl. Bericht erstatten zu lassen, und dasselbe gilt auch in Bezug auf die Heiligenverehrung. Bekanntlich ist die Dedication des Altars in Annaberg, welche so viel Aufsehen gemacht hat, für das hohe Cultusministerium gewiß die Ursache vieler Sorge gewesen; die würde aber weggefallen sein, wenn man gewußt hätte, daß auch in Dresden dem Loyola Feste gefeiert werden. Das kann aber uns Protestanten keineswegs so gleichgültig sein, da wir zu jenem Orden in einem Verhältnisse stehen, das uns in einen immerwährenden Kriegszustand versetzt. Bloß in Bezug auf das äußere Rechtsverhältniß gilt mein Antrag. Was übrigens die Ausdehnung des Begriffs: „innere Angelegenheiten“ betrifft, so kann ich dem Sinne, in welchem derselbe aus dem Gegensatze gegen die Staatsgewalt geedeutet und bestimmt werden will, nicht beistimmen. Denn unter dieser Voraussetzung würde das ganze Gesetz überflüssig werden; dann würde weiter nichts übrig sein, als die katholische Kirche wie einen Staat im Staate schalten und walten zu lassen, wie es ihr gefällt, und nur da ihr entgegenzutreten und Widerstand zu leisten, wo man glaubt, mit dem Recht des Stärkern durchzukommen. Es zeigt sich hier selbst noch ein Mangel in der Definition des Hoheitsrechtes. Das weimarische Edict dehnt das Hoheitsrecht nicht bloß auf das jus inspectionis und das Schutzrecht aus, sondern auch auf das weltliche Reformationrecht. Wenn daher Se. Königl. Hoheit geäußert hat, es gebe eigentlich dreierlei Kirchenangelegenheiten, innere, gemischte und äußere, und zu den gemischten gehöre z. B. die Administration des Kirchenvermögens, so will ich dem nicht wider-

sprechen; wenn man aber irgend eine adäquatere Definition des Begriffs der innern Angelegenheiten geben sollte, so werde ich mich derselben anschließen. Aber hier sieht man eben den Mangel jenes Begriffs und seinen Einfluß. Die Administration des Kirchenvermögens ist eine rein äußere Angelegenheit; sie wird aber von der katholischen Geistlichkeit als ein ausschließliches Vorrecht in Anspruch genommen. Bei der katholischen Gemeinde in Leipzig hat man schon gegentheilige Verfügung getroffen, und ich glaube, daß hier das Recht der Gemeinde mit dem des Staates zusammenfällt. Gefällt es demnach einem Unterrichtetern, einen bessern Begriff aufzustellen, so trete ich bereitwillig zurück.

**Staatsminister v. Wietersheim:** Ich bin dem geehrten Herrn Antragsteller für die Absicht, in welcher er seine Amendements gestellt hat, sehr dankbar und wünschte nur, daß sein wohlmeinender Zweck dadurch auch erreicht werden könnte. Allein ich muß das leider ungemein bezweifeln. Er hat vorgeschlagen, an die Stelle: „innern Angelegenheiten“ zu setzen: „Lehre, Cultus und Disciplin“. Nun frage ich den geehrten Abgeordneten, was dadurch gewonnen wird? Daß diese Gegenstände zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehören, wird Niemand bezweifeln; aber ein anderes verehrtes Mitglied hat bereits angedeutet, daß dadurch der Begriff nicht erschöpft wird, der Herr Antragsteller hat es auch selbst eingestanden. Wenn wir nun statt zwei Worte drei Worte setzen, so kann ich durchaus nicht einsehen, was dadurch gewonnen werden soll. Das Ministerium hat bei Bearbeitung des Gesetzes den Gegenstand viel tiefer gefaßt. In allen übrigen deutschen Gesetzen findet sich eben nur der allgemeine Ausdruck; allein das bairische hat drei Classen, innere, gemischte und äußere Angelegenheiten, und, was in diese und jene Kategorie gehört, genau zu bestimmen gesucht. Man hat versucht, dies nachzunehmen, dabei aber schließlich gefunden, nachdem man drei besondere Paragraphen hierüber aufgesetzt hatte, daß man dabei gerade so weit kam, wie man am Anfange gewesen war; denn es ist unmöglich, das Meer der Casuistik zu erschöpfen; ein allgemeiner Grundsatz ist weit entsprechender, als eine Menge Specialbestimmungen, die nicht nur Zweifel zulassen, sondern auch noch hervorrufen. Nun kommt noch dazu, daß es Institutionen und Einrichtungen der katholischen Kirche giebt, welche bei den eigenthümlichen Verhältnissen derselben im Lande zeitlicher gar nicht gewöhnlich gewesen sind, welche gleichwohl bei einer solchen Casuistik nicht unerwähnt bleiben könnten. Dann könnte es aber leicht den Anschein gewinnen, als wolle man hervorrufen, was zur Zeit noch nicht gewöhnlich gewesen, was leicht zu neuen Bedenken Anlaß geben könnte. Wie deutlich aber der Ausdruck: „Disciplin“ ist, lehrt die Geschichte; denn das, was man darunter verstanden hat, ist zu jeder Zeit eine reiche Quelle von Berwürfnissen geworden; die ganze Lehre von den gemischten Ehen gehört hierher. Wie weit soll ferner die disciplinarische Gewalt gegen die untern Geistlichen reichen? Wollte man alle dahin gehörige Fälle erschöpfen, so müßte man ein förmliches Gesetzbuch entwerfen. Was den zweiten An-